

ENTWURF

(Stand: 05.11.2019)

**Absichtserklärung
zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu
Kindertagesstätten und Kindertagespflege
im Landkreis Oberhavel**

zwischen

dem Landkreis Oberhavel
vertreten durch den Landrat
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

und

den Städten, Gemeinden und dem Amt Gransee und Gemeinden
des Landkreises Oberhavel

Einleitung

Der Landkreis Oberhavel und die Städte, Gemeinden und das Amt Gransee und Gemeinden (Kommunen) sehen in der gemeinsamen Aufgabe der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung eine besonders prioritäre Aufgabe. Kindertagesstätten und Kindertagespflege haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) ergibt. Die bedarfsgerechte Betreuung ist ein wesentlicher Faktor bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist damit ein wichtiges Instrument der Infrastruktur für die Menschen des Landkreises Oberhavel.

I. Gegenstand der Verhandlungen

Zur Sicherstellung der gemeinsamen Aufgabenstellungen und der Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Oberhavel und den Kommunen abgeschlossen. Dieser wird insbesondere nötig, da der seit 2004 bestehende Vertrag zum 31.12.2020 gekündigt ist.

Folgende Grundsätze und Ziele sollen Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages werden:

- (1) Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII und § 12 Abs.1 KitaG bleibt von diesem Vertrag unberührt.

(2) Wahrnehmung folgender Aufgaben durch den Landkreis:

- a. Erstellung und Fortschreibung der Bedarfsplanung für das Gebiet des Landkreises entsprechend § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.
- b. Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der lokalen Bedarfsplanung durch die Kommune, inklusive
 - i. Aufnahme neuer Einrichtungen in den Bedarfsplan
 - ii. Herausnahme von Einrichtungen aus dem Bedarfsplan.
- c. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 KitaG außerhalb des Landkreises,
 - i. einschließlich der Bescheiderteilung sowie
 - ii. der Durchführung des Kostenausgleichs zwischen den Landkreisen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 KitaG.
- d. Ermittlung, Bescheidung und Auszahlung der finanziellen Zuschüsse nach § 16 und 16a Kindertagesstättengesetz an die Kommunen.
- e. Entscheidung über Widersprüche und Klageverfahren gegen Verwaltungsakte der Kommunen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Punkt (3) c-f dieser Absichtserklärung.
- f. Durchführung der Kitapraxisberatung.
- g. Durchführung des Erlaubnisverfahrens zur Kindertagespflege.
- h. Erarbeitung einer einheitlichen Regelung für das Entgelt der Kindertagespflegepersonen.
- i. Herleitbare und transparente Darstellung des Gesamtsystems der Finanzierung nach dem KitaG Brandenburg
- j. Der Landkreis erbringt die erforderliche Zuarbeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunen.

(3) Wahrnehmung folgender Aufgaben durch die Kommunen:

- a. Erstellung und Fortschreibung einer lokalen Bedarfsplanung für das Gebiet der Kommunen als Grundlage für die Bedarfsplanung des Landkreises.

- b. Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten über das Kitaplatzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen.
 - c. Prüfung des Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz, sowie Bescheiderteilung.
 - d. Feststellung der Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG.
 - e. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer Betreuungsangebote.
 - f. Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern und Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit, aber innerhalb des Gebietes des Landkreises.
 - g. Vermittlung von Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen.
 - h. Auszahlung der Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals anhand der tatsächlich belegten Plätze an die Träger von Kindertagesstätten in den Kommunen.
 - i. Erstattung der Aufwendungen für die Kindertagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.
 - j. Bezuschussung der alternativen Angebote, die den Rechtsanspruch erfüllen.
 - k. Die Kommunen erbringen die erforderliche Zuarbeit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises.
- (4) Der Landkreis und die Kommunen einigen sich auf folgende Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesstätten:
- a. Der Landkreis beteiligt sich an den jährlichen Kosten zur Finanzierung der Kindertagesstätten.
 - b. Der für jede Kommune ermittelte fiktive Gesamtaufwand, den der Landkreis zu tragen hätte, wird für jede Kommune transparent und nachvollziehbar dargestellt.
 - c. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über das bewährte Verfahren unter Anrechnung auf die Kreisumlage.

II. Zeitplan

Gemeinsames Ziel ist der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit Wirkung zum 01.01.2021.

Zur Erreichung werden folgende Umsetzungsschritte vorgenommen:

- Unterzeichnung dieser Absichtserklärung durch die rechtlichen Vertreter des Landkreises und der Kommunen nach Beschluss des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertreterversammlungen bis spätestens 29.02.2020.
- Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bis 31.10.2020.

III. Ende der Vertragsverhandlungen

Ziel dieser Absichtserklärung ist die Vorbereitung und der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Kindertagesbetreuung zwischen dem Landkreis Oberhavel und den Kommunen im Landkreis.

Diese Absichtserklärung verpflichtet keinen der unterzeichnenden Vertragsparteien zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Alle Vertragsparteien bestätigen jedoch die Ernsthaftigkeit der Verhandlungen und erklären, dass eine Beendigung der Verhandlungen nur dann vorgesehen ist, wenn die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht gegeben ist oder in elementaren Punkten keine für alle Seiten akzeptable Lösung gefunden werden konnte.

Das Scheitern der Verhandlungen muss schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.

IV. Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung

Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und endet automatisch mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Vertragsparteien, spätestens jedoch zum 31.12.2020, es sei denn, die Vertragsparteien haben einvernehmlich eine Verlängerung der Laufzeit dieser Absichtserklärung schriftlich vereinbart.

Ort, Datum:

Landkreis Oberhavel

Kommune

Ludger Weskamp
Landrat